Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

(Herausgegeben von Pappenheim.)

Vierzehnter Jahrgang. Zweites Quartal.

Nro. 38. Ratibor, den 12. Mai 1824.

Ausübung der englischen Gesetze.

Daß die Grundlage der brittischen Gesetze vortrefflich ist und allgemeine Bewunderung verdient, ist nicht zu läugnen; aber auch eben so wenig daß die blinde Anhänglichkeit an alte Gebräuche zu Widersprüchen führt, über die man zuweilen lächeln, oft aber auch seufzen muß; von der letzten Gattung ist folgende Begebenheit merkwürdig. — Bekanntlich wird in den englischen Tribunälen der Angeklagte von dem Richter gefragt, ob er schuldig sey oder nicht. Antwortet er: schuldig! so ist kein weiterer Prozeß nothwendig, und die vom Gesetz verhängte Strafe wird gegen ihn ausgesprochen, und ohne die geringste Rücksicht, auf seine Aufrichtigkeit, vollzogen; — antwortet er: nicht schuldig! so geht der Prozeß seinen Gang, und ihm kommen die Widersprüche der Zeugen, die Chikanen der Advokaten und jede mögliche Laune oder Vorurtheil des Richters und der Jury zu gute; und selbst im Fall der Schuldigerkennung hat er wegen seiner Lüge keine größere Strafe zu befürchten, als wenn er die Wahrheit gesagt hätte. Man sieht also offenbar, daß ein solcher Gebrauch den Schurken begünstigt und den aufrichtigen Mann zum Opfer macht, und folglich der Sittlichkeit verderblich ist. Dieß bewährte sich auch hier. Ein Mann, welcher der Fälschung angeklagt war, erklärte sich für schuldig. Umsonst ermahnte ihn der Richter (pflichtgemäß) sich eines Bessern zu besinnen, daß sein Bekenntniß einen schmählichen Tod zur Folge haben würde, und daß im Gegentheil, wenn er dem Prozeß seinen Gang ließe, seine Freisprechung möglich wäre, indem man dann (man denke!) sein jetziges Bekenntniß nicht in Anschlag bringen würde. Der

Angeklagte erwiederte: „Er wisse, in welcher schrecklichen Lage er sich befinde, wie bald er vor seinem himmlischen Richter zu erscheinen haben würde, und könne sich deswegen nicht entschließen, eine Lüge zu sagen.“ Dabei beharrte er. Der Richter ging so weit, ihn über Nacht ins Gefängniß zurückzuschicken, damit er sich anders besänne: aber er beharrte bey seinem Entschlusse. Ob die Regierung den Muth haben werde, gegen diesen edelmüthigen Verbrecher das Gesetz in seiner ganzen Strenge auszuführen? Ich glaube kaum! —

(Morgenblatt.)

Titelblatt.

Unsre Zeit, die an nichts so arm und karg ist, als an Mitteln, ist an nichts so reich und freigebig als an Titeln. Auch in der Literatur ist das Sprichwort: „Titel ohne Mittel“ zum Wahrworte geworden. Eigentlich sollte jetzt ein Schriftsteller beim Verleger anfragen: „mein Herr, unter welchem Titel soll ich Ihnen ein Buch schreiben?“ der Verleger sieht nach, welche Gattung er am Besten absetzte und sagt: „So Etwas wie das und jenes!“ Es ist mir schon oft eingefallen, eine Charakteristik jedes Jahrgeschmackes aus dem Titelhonig, den man den Lesern ums Maul streicht, herauszuziehn. Gewöhnlich geben Schriftsteller, die mit ihrem bischen Poeterei schon zu ende sind, große Titel, so wie das Militair höhere Titel annimmt, wenn es aus dem Dienste tritt. Ein Humorist sollte einmal die Worte auf der Aushängetafel jenes Seifensieders dessen nachbarlicher Handwerksgenosse einen ganzen Wortschwall auf sein goldnes Schild gesetzt hatte: „Allhier wird mit Gottes Hülfe auch Seife gesotten“ zum Titel eines Buches nehmen! — Aber gilt unter den Menschen denn nicht immer nur der Titel? Und wie viele Menschen sind nicht bloß Titelblätter, hinter denen gar keine vernünftige Zeile steht, und muß denn nicht auch der Kopf sich vor diesen Titelblättern bücken? —

(Merkur.)

Buch, das, der Geheimnisse, eine Sammlung von mehr als 200 besonders magnetischen, auch sympathetischen Mitteln wider Krankheiten, körperliche Mängel rc., 12., broch. 10 sgr. — Der unfehlbare Ratten-, Mäuse-, Maulwurfs-, Wanzen-, Flöhe- und Mücken-Vertilger, 2te Aufl., 8., broch. 10 sgr. — Unpartheiische freimüthige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816. Für Oberschlesien, insbesondere den Kreisen des rechten Oder-Ufers, 8., br. 15 sgr. — Wie ist den Gutsbesitzern unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen bei dem allgemeinen großen Geldmangel und der herrschen den Kreditlosigkeit, ohne Spezial- und General-Moratorium, zu helfen? 8., broch. 8 sgr. — Kupfer: Christus mit der Dornenkrone, nach Rubens; Mattis, gr. 4., schwarz 3 sgr., illumin. 6 sgr.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir hierdurch die den Michael Ksiensnyschen Erben gehörige, zu Plania sub Nro. 2, 28, 29 und 30 gelegene, gerichtlich auf 200 Rthlr. Courant gewürdigte Wiese, und setzen einen einzigen mithin peremterischen Bietungs-Termin in unserm Sessions-Saale vor dem Herrn Stadtgerichts-Assessor Fritsch auf den 17ten Juli 1824 früh um 9 Uhr fest, mit der Aufforderung, die Kauflustigen sich in demselben einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten das Grundstück zugeschlagen werden soll, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, d. 24. April 1824.

Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Subhastations-Patent.

Die dem Fabian Lodzick gehörige sub Nr. 1 des Hypothekenbuchs zu Woinowitz, eine Meile von der Kreisstadt Ratibor belegene, am 19. März c. auf 2563 Rthlr. 10 Sgr. Courant, gerichtlich gewürdigte freie Erbscholtisey wozu circa 168 Preuß. Scheffel Ackerland, 16 Preuß. Scheffel Wiesenwachs und 2 Gärten gehören, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in terminis

den 12. July a. c. Vormittags 9 Uhr,

den 10. September a. c. Vormittags 9 Uhr in unserer Kanzley auf hiesigem Schlosse

und peremptorie in termino

den 9. November a. c. Vormittags 9 Uhr auf gedachter Erbscholtisey zu Woinowitz bei Ratibor

öffentlich verkauft werden.

Wir laden daher zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen hierzu ein, daß auf das Meist- und Bestgebot — in so fern gesetzliche Hindernisse nicht eine Ausnahme erheischen — der Zuschlag erfolgen soll.

Die Erbscholtisey kann übrigens zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen und die Taxe — welche auch dem bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor affigirten Patente beigeheftet ist, — in unserer Registratur hierselbst eingesehen werden.

Krappitz, den 4. Mai 1824.

Gerichts-Amt der Gräflich Haugwitzschen Allodial-Herrschaft Kornitz.

Bekantmachung.

Da der am 5. d. M. angestandne Termin, zur Veräußerung der im Barglowka Forst-Revier, dem Fisco gehörigen 58¼

Klafter Eichen = Scheitholz, nicht gnügend ausgefallen ist, so wird hiermit ein zweiter Termin auf den 26. d. M. früh um 9 Uhr, in Burach in der Behausung des Herrn Förster Benel angesetzt, und werden demnach alle Kauflustige eingeladen, an gedachtem Tage und Stunde zu erscheinen, und ihre Gebote, nach geschehener Besichtigung des Holzes, abzugeben.

Der Meistbietende hat nach Eingang der hohen Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Rybnick, den 6. Mai 1824.

Königl. Forst = Inspektion.
Liebeneiner.

Bekanntmachung

In Folge Hohen Auftrages ist ein Termin zur Versteigerung der zum Nachlasse des emeritirten Pfarrer v. Porembski gehörigen Effecten, bestehend in Silberzeug, Uhren, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthen, Kleidungsstücken und einem Wagen, auf den 24sten Mai d. J. in loco Binkowitz Nachmittags um 2 Uhr auf dem Pfarrhofe, gegen gleich baare Zahlung in Courant, angesetzt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Ratibor, d. 9. Mai 1824.

Vigore commissionis
Kersten.

Anzeige.

Montag den 17. Mai a. c. Vormittags um 9 Uhr, werden zu Grabowka bei Ratibor 17 Stück Mast = Rinder öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit einladet.

Das Fürstl. Lichnowskysche
Wirthschafts = Amt.

Comité - Promessen

zur 7ten Ziehung am 1sten Juni a. c. sind zu verkaufen bei

S. Baruch.

Ratibor, den 10. May 1824.

Anzeige.

Der Besitzer eines Billards braucht einen geschickten Marqueur, dem man als ehrlichen Mann zugleich einen Wein = und Rosoli = Schank im Einzelnen, anvertrauen kann. Wer sich hierzu qualificirt glaubt, beliebe sich, der nähern Nachweisung wegen, zu melden bei

der Redaktion des Oberschl.
Anzeigers.

Ratibor, den 10. Mai 1824.

Anzeige.

Ein Hund, ½ Jahr alt, Englischer Abkunft, schon von außerordentlicher Größe, der ein vortrefflicher Wächter, und auch zum hetzen wilder Schweine abzurichten wäre, ist bei Unterzeichnetem billig zu verkaufen.

Ratibor, den 1. Mai 1824.

Joh. Paul Kneusel.
